



Gesetzentwurf

Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung verkehrsrechtlicher Vorschriften und des Nichtraucherschutzgesetzes

Sehr geehrter Herr Präsident,

als Anlage übersende ich gemäß Artikel 77 Abs. 2 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt den von der Landesregierung am 20. August 2013 beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung verkehrsrechtlicher Vorschriften und des Nichtraucherschutzgesetzes

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages von Sachsen-Anhalt herbeizuführen.

Federführend ist das Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Reiner Haseloff
Ministerpräsident

Entwurf

**Gesetz zur Änderung verkehrsrechtlicher Vorschriften und
des Nichtraucherschutzgesetzes.****Artikel 1****Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr
im Land Sachsen-Anhalt**

§ 9 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr im Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2012 (GVBl. LSA S. 307), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „für die Jahre 2011 bis 2013“ durch die Angabe „im Jahr 2014“ ersetzt.
2. In Absatz 2 wird die Angabe „2014“ durch die Angabe „2015“ und die Angabe „2013“ durch die Angabe „2014“ ersetzt.

Artikel 2**Änderung des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt**

§ 47 Abs. 2 Satz 1 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 6. Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch § 115 Abs. 3 des Gesetzes vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492, 520), erhält folgende Fassung:

„Die Reinigungspflicht nach Absatz 1 umfasst auch den Winterdienst für Gehwege und Fußgängerüberwege nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit der Gemeinde.“

Artikel 3**Änderung des Nichtraucherschutzgesetzes**

Dem § 8 des Nichtraucherschutzgesetzes vom 19. Dezember 2007 (GVBl. LSA S. 464), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Januar 2013 (GVBl. LSA S. 38, 44), wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 5 des Bundesnichtraucherschutzgesetzes, die in Verkehrsmitteln des öffentlichen Personenverkehrs im Sinne des § 2 Nr. 2 des Bundesnichtraucherschutzgesetzes begangen werden, sind die Landkreise und kreisfreien Städte oder Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern.“

Artikel 4**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft. Artikel 1 tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Begründung

Durch das Gesetz sollen aufgetretene Änderungsbedarfe, die hinsichtlich des ÖPNVG LSA, des StrG LSA und des Nichtraucherschutzgesetzes bestehen, umgesetzt werden.

ÖPNVG

Mit dem Gesetz soll die in § 9 ÖPNVG enthaltene Finanzierungsregelung für den Ausbildungsverkehr mit dem bisherigen Finanzierungsbeitrag von 31 Mio. EUR bis 2014 verlängert werden. Mit dem am 1. Januar 2011 in Kraft getretenen Art. 2 des Gesetzes zur Änderung von Rechtsvorschriften im öffentlichen Personennahverkehr vom 22. Dezember 2010 ist die bundesgesetzliche Regelung zur Finanzierung des Ausbildungsverkehrs (§ 45a PBefG) durch die Landesregelung des § 9 ÖPNVG ersetzt worden, nachdem der Bund die Länder durch eine sog. Öffnungsklausel im PBefG dazu ermächtigt hat. Dabei wurde die Landesregelung auf den Zeitraum 2011 bis 2013 befristet. Nach § 9 Abs. 2 ist die Höhe der Zuweisungen unter Berücksichtigung des Bedarfs, der Entwicklung der Schülerzahlen, der Reiseweiten und der Leistungsfähigkeit des Landes im Jahr 2013 festzusetzen. Mit dem Gesetzentwurf wird eine Folgeregelung für das Jahr 2014 getroffen.

Nach den vorliegenden Erkenntnissen haben sich weder die Schülerzahlen noch die Reiseweiten so entwickelt, dass eine Notwendigkeit bestünde, den Gesamtverfügungsrahmen aufzustocken. Für Änderungen im Gebietsstand der Aufgabenträger, die seit 2011 jedoch nicht eingetreten sind, enthält das Gesetz mit § 9 Abs. 1 Satz 3 ohnehin eine Vorsorgeregelung, die im Hinblick auf künftig nicht auszuschließende Änderungen beibehalten werden sollte.

Mit Schreiben vom 14. Januar 2013 sind die kommunalen Spitzenverbände und die Verbände der Verkehrswirtschaft in Sachsen-Anhalt auf Fachebene gebeten worden, zu der vorgesehenen Änderung des ÖPNVG damals mit Verlängerung der bisherigen Regelung von weiteren drei Jahren bis 2016 Stellung zu nehmen.

Es haben der Landkreistag, der Verband Deutscher Verkehrsunternehmen (VDV), der Landesverbandes der Omnibusunternehmer Sachsen-Anhalt e. V. (VSAO), die Unternehmensgemeinschaft Sachsen-Anhalt (UgSA) und der Geschäftsführer der Personenverkehrsgesellschaft Altmarkkreis Salzwedel mbH (PVGS) Stellung genommen, nachdem er von der Möglichkeit zur Stellungnahme über seinen kommunalen Aufgabenträger und dem VSAO erfahren hat. Der Städte- und Gemeindebund hat keine Stellung bezogen und erklärt, er teile die Auffassung des Landkreistages.

Landkreistag, VSAO und UgSA verweisen übereinstimmend auf die Notwendigkeit, den gestiegenen Aufwand durch höhere Mittelzuweisungen auszugleichen, wobei der Landkreistag und die UgSA vorschlagen, die Zuweisungen analog dem Regionalisierungsgesetz wie bei den Zuweisungen nach § 8 ÖPNVG um jährlich 1,5 % zu erhöhen.

Bei der Bewertung der Stellungnahme des VSAO ist allerdings zu berücksichtigen, dass sie zwar formal für alle dem Verband angehörenden Verkehrsunternehmen abgegeben, inhaltlich aber wesentlich auf die Situation der Landkreise zugeschnitten ist, in denen der Unterzeichner der Stellungnahme das Verkehrsangebot bereitstellt.

Der Geschäftsführer der PVGS verweist insbesondere auf die aus der dünnen Besiedlung folgenden schwierigen Bedingungen in seinem Bediengebiet.

Dem Vorschlag des Landkreistags und der UgSA sollte nicht gefolgt werden. Anders als bei den Zuweisungen nach § 8 werden die Mittel nach § 9 zwar derzeit nicht dynamisiert. Dies beruht aber auf dem Umstand, dass mit der Mittelausstattung in Höhe von 31 Mio. EUR ab 2011 ein höherer als der zuletzt nach § 45a PBefG gewährte Betrag zur Verfügung gestellt worden ist, um den notwendigen Umstellungsprozess zu ermöglichen. Auch sind nach Inkrafttreten der Landesregelung weder von Seiten der kommunalen Spitzenverbände noch der unternehmerischen Verkehrswirtschaft Forderungen nach einer Anhebung des Betrages erhoben worden. Im Bereich der Verkehrsverbände wird die Forderung nach einer Anhebung auch nicht vom VDV unterstützt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der VDV ansonsten regelmäßig auf die Unterfinanzierung des ÖPNV verweist. Die Forderung wird auch nur mit allgemeinen Kostensteigerungen, aber nicht substantiiert begründet. Nicht zuletzt besteht auf Landesseite aufgrund des strikten Konsolidierungsprozesses nur sehr begrenzter Spielraum.

Es bestehen keine Anhaltspunkte, dass im weiteren Gesetzgebungsverfahren mit einer Veränderung der Positionen zu rechnen ist.

Aufgrund der Geringfügigkeit der Änderung des ÖPNVG LSA und der bereits vor der Kabinettsbefassung erfolgten Anhörung der kommunalen Spitzenverbände und der Verbände der Verkehrswirtschaft, in deren Ergebnis die vorgesehene Neubefristung bestätigt wurde, wird unter Bezug auf § 6 Abs. 3 und 4 GGO LSA II angestrebt, das Kabinett nur einmal mit der Änderung zu befassen und den Gesetzentwurf unmittelbar dem Landtag zuzuleiten.

StrG LSA

Durch die Änderung wird auf das Urteil des Obergerichtes Sachsen-Anhalt vom 20. Februar 2013 (Az.: 3 L 500/11) reagiert, um bezüglich des Winterdienstes auf Gehwegen und Fußgängerüberwegen die bisherige Rechtsauslegung und gemeindliche Praxis gesetzlich abzusichern. Wie bisher sollen auch die an/im Zuge von Bundesstraßen gelegenen Gehwege und Fußgängerüberwege einbezogen sein in die Möglichkeit der Übertragung von Winterdienstpflichten auf Anlieger oder Heranziehung derselben zu den entsprechenden Kosten.

Mit der o. a. Entscheidung wurde nicht der dem § 47 StrG LSA zugrunde liegenden Konzeption Rechnung getragen, nach der der Absatz 1, der auch die Bundesstraßen in die Regelung einbezieht, quasi einen Obersatz bildet für die sog. ordnungsmäßige (oder auch „polizeiliche“) Reinigung, in deren Rahmen sowohl die „Sommerreinigung“ als auch die Reinigung der Straßen von Schnee im Winter (Winterdienst) erfolgt (s. Kodal, Straßenrecht, 7. Auflage, Kap. 43, Rdnr. 1 und 10.3 und Sauthoff/Witting, Kommentar zum Straßen- und Wegegesetz Mecklenburg-Vorpommern, Rdnr. 16 zu § 50). Während Absatz 1 also diesbezüglich eine umfassende und abschließende Zuständigkeitszuweisung vornehmen sollte, war dem Absatz 2 dann nur noch die Regelung von Details hinsichtlich des Umfangs der Winterreinigung/des Winterdienstes vorbehalten.

Für diese Rechtsauslegung bleibt allerdings nach dem besagten Urteil nun kein Raum mehr.

Über die jetzt vorgesehene explizite Bezugnahme in § 47 Abs. 2 Satz 1 auf den Absatz 1 wird klargestellt, dass sich die Verpflichtung zum Winterdienst auf Gehwegen und Fußgängerüberwegen (als Bestandteil der Reinigung im Sinne des § 47 Abs. 1) auf alle dort bezeichneten Straßen bezieht, also auch auf die in § 47 Abs. 1 Satz 2 ausdrücklich genannten Bundesstraßen.

Über die bestehende Ermächtigungsgrundlage in § 50 Abs. 1 Nr. 3 StrG LSA, die - hinsichtlich der Auferlegung von Reinigungs- und Winterdienstpflichten auf Eigentümer oder Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen Grundstücke bzw. hinsichtlich der Heranziehung derselben zu den entsprechenden Kosten - an die in § 47 geregelte Verpflichtung anknüpft, wird dann gewährleistet, dass alle Gehwege und Fußgängerüberwege an/im Zuge von öffentlichen Straßen (auch Bundesstraßen) einbezogen sind bzw. werden können.

Hinsichtlich der Änderung des StrG LSA soll ebenfalls auf eine Anhörung verzichtet werden. Da es hier nur darum geht, den bisherigen Status Quo durch eine entsprechende Anpassung der einschlägigen Vorschrift zu erhalten, soll das Kabinett entsprechend § 6 Abs. 3 und 4 GGO LSA II nur einmal mit der Änderung befasst werden und den Gesetzentwurf unmittelbar dem Landtag zuleiten.

Nichtraucherschutzgesetz

In dem Gesetz zur Einführung eines Rauchverbotes in Einrichtungen des Bundes und öffentlichen Verkehrsmitteln (Bundesnichtraucherschutzgesetz – BNichtrSchG) wurde verankert, dass das Rauchen in den Verkehrsmitteln des öffentlichen Personenverkehrs verboten ist.

Offen blieb jedoch für den Bereich der öffentlichen Verkehrsmittel die Regelung über die Zuständigkeit für die Ahndung und Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten im Sinne des BNichtrSchG.

Mit der vorliegenden Änderung des Nichtraucherschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt soll die Zuständigkeit für die Ahndung und Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach dem BNichtrSchG auf die Landkreise und kreisfreien Städte oder Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern übertragen werden. Zusätzliche Vollzugskosten fallen für die Landkreise und kreisfreien Städte und Gemeinden nicht an, denn die Aufgabe erfordert kein zusätzliches Personal. Das erhobene Bußgeld verbleibt als Einnahme im kommunalen Haushalt. Es ist davon auszugehen, dass diese Einnahmen den Verwaltungsaufwand abdecken. Die Höhe des Bußgeldes richtet sich nach § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG).

Hinsichtlich der Änderung des Nichtraucherschutzgesetzes soll ebenfalls auf eine Anhörung verzichtet werden. Mit der Änderung des Gesetzes soll nur die bestehende Lücke der Zuständigkeit für die Ahndung und Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Bundesnichtraucherschutzgesetzes für den Bereich der Verkehrsmittel des öffentlichen Personenverkehrs geschlossen werden. Die Anhörung der kommunalen Spitzenverbände erfolgte bereits vor der Kabinettsbefassung. Da die vorgesehene Übertragung dort auf keine Bedenken stieß, wird unter Bezug auf § 6 Abs. 3 und 4 GGO LSA II abgestrebt, das Kabinett nur einmal mit der Änderung zu befassen und den Gesetzentwurf unmittelbar dem Landtag zuzuleiten.